

03.09.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1451 vom 17. Juli 2013
der Abgeordneten Ina Scharrenbach CDU
Drucksache 16/3609

Wie geht es mit dem U3-Ausbau in Nordrhein-Westfalen weiter?

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 1451 mit Schreiben vom 2. September 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Zum 1. August 2013 werden in Nordrhein-Westfalen rd. 144.000 Plätze für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Damit wurde zwar zum einen der gesetzlich geforderte und für Nordrhein-Westfalen abgeleitete Durchschnittswert in Höhe von 32,0 % erreicht bzw. leicht übertroffen, aber zum anderen zeigen sich deutliche regionale Disparitäten bei der Platzverfügbarkeit.

Der überwiegende Anteil der kommunalen Träger der Jugendhilfe wird weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um das lokale Versorgungsniveau zu verbessern. Daher stellen sich hier Fragen, ob - und wenn ja, wie - das Land Nordrhein-Westfalen den weiteren Aufwuchs an U3-Plätzen begleiten wird.

Bund, Länder und Kommunen gingen im Jahr 2007 bundesweit von einem durchschnittlichen Bedarf von 750.000 Plätzen, also rund 35 Prozent, aus. Nach aktuellen Schätzungen liegt der Bedarf aber bei 780.000 Plätzen (ca. 39%). Auf das Bekanntwerden dieses höheren Bedarfes an Betreuungsplätzen gegenüber den Schätzungen von 2007 hat der Bund sofort reagiert und den Ländern im Sommer 2012 zusätzliche Mittel in Höhe von 580,5 Millionen Euro für 30.000 zusätzliche Betreuungsplätze zugesagt. Außerdem wird der Bund den Ländern ab 2014 jährlich noch einmal zusätzlich 75 Millionen Euro für die Betriebskosten von Kitas überlassen.

Datum des Originals: 02.09.2013/Ausgegeben: 06.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In Nordrhein-Westfalen wurde das Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe auf den Weg gebracht. Mit diesem Belastungsausgleichsgesetz werden den Kommunen wesentliche Mehraufwendungen, die im Bereich der frühkindlichen Förderung auf Grund von rechtlichen und tatsächlichen Änderungen nach dem Wechsel der Zuständigkeitsvorschriften in 2008 entstanden sind, ausgeglichen.

Der ausgleichspflichtige Mehraufwand ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen den NRW-spezifischen Zielgrößen des TAG (17,0 %) und dem KiföG (32,0 %).

Hierfür werden bis 2018 insgesamt 1,4 Mrd. EUR (unter Berücksichtigung von Mehreinnahmen des Landes durch die Umsatzsteuer-Neuverteilung in Höhe von 1,2 Mrd. EUR) zur Verfügung gestellt. Allerdings beziehen sich diese Mittel „nur“ auf die Differenz zwischen dem TAG und dem KiföG.

Gem. § 3 Abs. 1 BAH-JH überprüft die oberste Landesjugendbehörde den Belastungsausgleich hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in KiTas und in der Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten zum in § 21 Abs. 1 KiBiz genannten Stichtag in den Jahren 2013 – 2015. Der genannte Stichtag ist der 15. März eines Jahres.

1. *Wie will die Landesregierung beim weiteren U3-Ausbau vorgehen (z.B. landesweiter, ggf. regionalisierter Stufenplan zum weiteren U3-Ausbau oder keine landesweiten Zielgrößen mehr)?*

Mit umfassender Unterstützung des Landes seit dem Regierungswechsel 2010 haben Kommunen und Träger das landesweite Ausbauziel von 144.000 U3-Plätzen im Kita-Jahr 2013/14 erreicht. Nach dem In-Kraft-Treten des Rechtsanspruches und aufgrund der örtlich und darüber hinaus auch innerhalb der Städte sehr unterschiedlichen Bedarfssituation stellen landesweite oder regionale Zielgrößen im weiteren Ausbauprozess auch als Orientierungswert kein geeignetes Instrument mehr dar. Es bedarf einer örtlichen und darüber hinaus innerörtlichen Fortschreibung der Planung, die den jeweiligen Bedarf und die weitere Nachfrageentwicklung nach Betreuungsplätzen berücksichtigt. Dies obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Bei dieser Aufgabe wird die Landesregierung wie seit 2010 die Kommunen und Träger in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auch künftig wirksam unterstützen. Auf der Grundlage des KiBiz und des Belastungsausgleichsgesetzes wird das Land sich dauerhaft und verlässlich an den Investitions- und an den Betriebskosten der U3-Versorgung beteiligen.

2. *Da § 24a SGB VIII am 1. August 2013 außer Kraft tritt, frage ich die Landesregierung, ob diese beabsichtigt, über eine landesgesetzliche Regelung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu zu verpflichten, jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung der Versorgungsniveaus zu beschließen, um damit zu einer weiteren künftigen bedarfsorientierten Ausbauplanung im Bereich U3 zu kommen?*

Die Jugendämter sind als örtlich zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe zu einer bedarfsorientierten Planung und zur Erfüllung des Rechtsanspruches verpflichtet. Einer weiteren landesgesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

3. **Was sind die Ergebnisse in Bezug auf die Überprüfung des Belastungsausgleiches gem. § 3 Abs. 1 BAG-JH für das Jahr 2013?**
4. **Ergeben sich aus der Überprüfung des Belastungsausgleiches gem. § 3 Abs. 1 BAG-JH aus Sicht der Landesregierung Konsequenzen für den Belastungsausgleich, insbesondere in Bezug auf die Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten?**

Das in § 3 Absatz 1 BAG-JH geregelte Verfahren zur Überprüfung des Belastungsausgleichs erstmals im Jahr 2013 ist noch nicht abgeschlossen.

5. **Ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, dass ein „Belastungsausgleichsgesetz II“ auf den Weg gebracht wird, mit dem die Kommunen bei dem weiteren U3-Ausbau von 32,0 % bis x % durch das Land Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt werden?**

Nein. Denn entgegen der Annahme in der Kleinen Anfrage ist der Belastungsausgleich nicht auf die Platzzahl bei einer 32-Prozent-Versorgungsquote begrenzt. Der finanzielle Ausgleich nach dem BAG-JH umfasst vielmehr den aufgrund des Rechtsanspruches notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Damit unterstützt das Land verlässlich und dauerhaft die Kommunen mit einem finanziellen Ausgleich für die investiven und die Betriebskosten des U3-Ausbaus.